

# **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren**

## **Parkgebührenordnung**

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), des § 1 Abs. 1 der Thür. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und der §§ 3, 19 Abs. 1 Satz 2 und 29, Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein folgende Parkgebührenordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Lobenstein werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
- In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
  - Parkplatz Heinrich-Scherer-Platz
  - Parkplatz Wurzbacher Straße
  - Parkplatz Kulturhaus
  - Parkplatz Am Graben
  - Einzelstellplätze am Topfmarkt, Südmarkt, Straße der Jugend, Parkstraße und Leonberger Platz
  - Stellplätze im Marktplatzbereich

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild**

Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Gehührenschildner**

Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinplicht parkt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen für die 1. halbe Stunde 0,50 Euro (Mindestgebühr) und danach 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten bis zu einer Maximalparkdauer von 4 Stunden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 7. Mai 2018 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den .....2020

Thomas Weigelt  
Bürgermeister

